

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Schlema (Friedhofssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55) sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlema in seiner Sitzung am 20.12.2004 nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof in Oberschlema steht im Eigentum der Gemeindeverwaltung Schlema. Träger ist die Gemeindeverwaltung Schlema.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeindeverwaltung Schlema (Friedhofsverwaltung).
- (3) Der kommunale Friedhof Oberschlema dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schlema waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schlema.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeit die Ruhezeiten angelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Beschränkte Schließung, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhofsbesucher dürfen den Friedhof nur während der Tageshelligkeit betreten.
- (3) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren, wobei das Fotografieren von Leichen, Trauergesellschaften und Beisetzungen nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen gestattet ist,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - g) Abraum und Abfälle usw. außer der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen (Exkrement von Hunden hat der Hundebesitzer unverzüglich zu entfernen)
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Handwerks- und Gewerbebetriebe bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihrem Antrag hin sind nur solche Gewerbetreibende oder ihre fachlichen Vertreter zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine Meisterprüfung abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Der Antragsteller muss über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz, der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist, verfügen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Genehmigungsscheines zur Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof Oberschlema. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet für jeweils ein Jahr.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimeter sind jedoch an der Seite oder der Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabbpflege mit voller Firmenanschrift der Gärtner sind nicht zulässig.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs Oberschlema und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schlema erhoben.

§ 6 Abfallbehandlung

Anfallender Abfall ist an den dafür angewiesenen Plätzen abzulagern.

§ 7 Bestattungen

- (1) Den Zeitpunkt für kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (2) Die Bestattungen erfolgen an den Werktagen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, an Sonnabenden mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Urnenbeisetzungen durchzuführen.
- (3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle wird benutzt für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörtten und für kirchliche Bestattungen.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 10 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, zehn Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre und bei älteren Verstorbenen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Grabgewölbe

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Säрге und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Säрге und Urnen

- (1) Säрге sollen höchstens 2,00 m lang und die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,70 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Säрге und Ausstattungen (z. B. aus Eiche), die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

§ 17 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber für Sargbeisetzungen

- b) Wahlgräber (Doppelgräber) für Sargbeisetzungen
 - c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 18

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zu beräumen.
- (3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung erfolgen.
- (4) Reihengräber und Wahlgräber werden hergerichtet, nachdem sich der Grabhügel gesenkt hat und vorerst keine weitere Senkung zu erwarten ist.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und eine sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Reihengrab bzw. das Urnengrab abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofzwecks erforderlich ist. § 18, Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und Grabschmuck,

ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 19

Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsverwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 20

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabzubehör bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, kann sie die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Zum Grabmal gehören auch alle Arten von Einfassungen oder Zwischenbegrenzungen der Grabstätte. Diese sind gleich den Grabmal genehmigungspflichtig.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter a) genannten Angaben.
Im besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln der Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in Verbindung mit der UVV 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung jeweils der Genehmigungsbescheid zur Errichtung bzw. Änderung vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen dazu gehörenden baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist immer der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen jährlich auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. vom Nutzungsberechtigten an einen zugelassenen Gewerbetreibenden in Auftrag zu geben. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 23

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen. Die Lage der Reihengrabstätte legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Grabstätte wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Urne in ein Reihengrab beizusetzen, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erteilt.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit die Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen

Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

§ 24 Wahlgräber (Doppelgräber)

- (1) Wahlgräber sind Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (3) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit die Nutzungsberechtigten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 24 Abs. 3 genannten Personen übertragen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (11) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 24 Abs. 3 genannten Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (12) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solang das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 25

Reihengräber für Urnenbeisetzungen

- (1) Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Urnengräber) sind Grabstätten, die ausschließlich für Urnenbestattungen bestimmt sind. In einem Urnengrab können zwei Urnen beigesetzt werden. Es wird ein Nutzungsrecht verliehen. Die Lage der Urnengräber legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabstätten für Sargbeisetzungen entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 26

Grabmal- und Grabstättengestaltung

- (1) Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Größe der Grabmale
- a) Reihengrab

Grabstein:	Breite	0,45 m bis 0,60 m	Höhe	0,70 m
	Stärke	0,12 m		
Einfassung:	1,75 m x 0,70 m			
	Stärke	0,07 m		
 - b) Doppelgrab

Grabstein:	Breite	0,80 m	Höhe	0,70 m
	Stärke	0,12 m		
Einfassung:	2,00 m x 2,20 m			
	Stärke	0,07 m		
 - c) Urnengrab

Grabstein:	Breite	0,35 m bis 0,40 m	Höhe	0,50 m bis 0,60 m
	Stärke	0,12 m		
Einfassung:	1,00 m x 0,50 m			
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im ausgewachsenen Zustand die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Die Bepflanzungen dürfen nicht über die seitlichen Begrenzungen des Grabes hinauswachsen. Das Abdecken des Grabes mit Reisig in der Winterperiode ist statthaft.

- (4) Um das Atmen des Bodens zu gewährleisten und damit dessen Absterben zu verhindern, ist es verboten, auf den Gräbern Dachpappe, Folie oder ähnliche Materialien zum Unkrautschutz aufzubringen. Ebenso ist es nicht statthaft, das gesamte Grab durch eine Steinplatte abzudecken.
- (5) Die Abdeckung der Gräber oder der Grabränder mit Kies ist statthaft.
- (6) Das Aufstellen von Skulpturen ab einer Höhe von 0,35 m einschließlich Sockel (z. B. Tierfiguren u. ä.) auf Gräbern ist nicht zulässig.
- (7) Plastik oder rostendes Eisen als Grabeinfassungen oder als Grabunterteilungen sind aus ästhetischen Gründen nicht statthaft.

§ 27 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 10 und 16 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsverwaltung wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Polizeiverordnung zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Bei Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 wird nach § 20 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstoß gegen § 26 Abs. 3 wird nach § 18 Abs. 5 verfahren.

§ 28 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof Oberschlema vom 03.04.1995 außer Kraft.

Schlema, den 21.12.2004

Müller
Bürgermeister

Siegel